

# Förderprogramm der Stadt Köln

## „Weiterentwicklung der Kölner Hilfen für Menschen im Kontext Obdachlosigkeit“

27. Januar 2022

### 1 Einleitung

Digitalisierung, Klimawandel und nicht zuletzt die Corona-Pandemie ebenso wie ihre noch zu erwartenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen stellen die Stadt Köln – wie viele andere Großstädte und Gesellschaften – vor neue soziale Herausforderungen. Das soziale Für- und Miteinander aus der Mitte der Menschen heraus zu stärken, wird zu einem zentralen Handlungsfeld, um den sozialen Zusammenhalt in Köln auch in Zukunft sicherzustellen.

Die „Weiterentwicklung der Kölner Hilfen für Menschen im Kontext Obdachlosigkeit“ ist ein Förderprogramm für Menschen im Kontext drohender oder bestehender Obdachlosigkeit, mit dem auch die sozialen Herausforderungen, insbesondere durch verschiedene Lebensmodelle ohne zwischenmenschlich abgestimmte Kompromisse, mit in den Blick genommen und Modelle des gesellschaftlichen Ausgleichs und des Für- und Miteinanders erprobt werden können.

Das Förderprogramm leistet damit auch einen Beitrag zu den Zielen des Fachkreises „Plätze mit besonderem Handlungsbedarf“ des Dezernates für Allgemeine Verwaltung und Ordnung, der zielgruppenspezifisch eng von Politik und Dezernat V begleitet wird.

Mit der Stadtarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenpolitik (Stadt AG WP) werden seit dem 04. Oktober 2021 die Kölner Wohnungs- und Obdachlosenhilfen quantitativ und qualitativ wirkungsorientiert weiterentwickelt. Grundlagen dieser Entwicklungen bilden insbesondere

- das Konzeptpapier „Obdachlosigkeit in Köln“ des Dezernates für Soziales, Wohnen und Gesundheit
- die strategischen Vorschläge der Kölner Liga der Wohlfahrtspflege
- Erfahrungen der verschiedenen Kölner Initiativen und Organisationen der Sozialwirtschaft im Kontext Wohnungslosenpolitik
- die Befragung von Menschen in Obdachlosigkeit durch das Kölner Streetwork (2019) sowie
- das Benchmark „Wohnen in den Großstädten – Steuerungsansätze der Sozialverwaltungen“ der Firma Consens im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Neben den verschiedenen sozial- und ordnungsrechtlichen Pflichtleistungssystemen wird hierbei auch ein besonderes Augenmerk auf die Weiterentwicklung (integrierter bzw. verzahnter) kommunaler Hilfen gelegt.

Ziel ist ein rechtskreisübergreifender Kölner Masterplan zur mittel- und langfristigen wirkungsvollen Weiterentwicklung der Wohnraumsicherung und -versorgung sowie der Unterstützungssysteme für die Menschen und ihrer Lebensräume.

Kern dieses Förderprogramms ist die Weiterentwicklung der kommunalen Unterstützungsleistungen für die einzelnen Menschen im Kontext Obdachlosigkeit und ihrer individuellen Bedarfe, dort wo sie sich im Stadtgebiet aufhalten.

Mittels des vorliegenden Förderprogramms können neue kommunale Handlungsansätze, die in Kooperation mit den Leistungsträgern und Expert\*innen in eigener Sache erarbeitet werden, ebenso erprobt werden, wie gute Ideen aller Menschen, die in Köln leben. Ein expliziter Fokus auf die Wirkung der geförderten Maßnahmen (Wirkungskennzahlen) dient der parallelen Evaluation weitergehender Finanzierungsmöglichkeiten, auch außerhalb des Förderprogramms durch eine Neuausrichtung im pflichtigen System.

Die mit diesem Förderprogramm finanzierten weiterführenden, ergänzenden kommunalen Leistungen im Kontext Obdachlosigkeit werden als Ergänzung zu den vorhandenen sozial- und ordnungsrechtlichen Leistungssystemen erprobt und weiterentwickelt. Best-Practice-Modelle des Konfliktmanagements im öffentlichen Raum (Lebensraumorientierung<sup>1</sup>) sind hierbei in die Konzepte einzubinden.

Dies dient insbesondere auch der weiteren Entwicklung von Verantwortlichengemeinschaften, die alle vorhandenen Kräfte für die Menschen in Köln bündeln.

Auch die bereits in 12 Quartieren etablierte Gemeinwesenarbeit (GWA) – bzw. ihre landesgeförderten Vorläufermodelle – wird durch dieses Förderprogramm mit dem speziellen Fokus auf Menschen im Kontext Obdachlosigkeit ergänzt. Insbesondere können im Rahmen der Gemeinwesenarbeit entwickelte Projekte aus der Zivilgesellschaft nach einem gelungenen Empowerment mittels dieses Programms gefördert und damit die geleistete Stärkung nachhaltig stabilisiert werden.

Eine Einbeziehung der Ergebnisse und Maßnahmen in den eingangs erwähnten operativ tätigen städtischen Fachkreis „Plätze mit besonderem Handlungsbedarf“ wird sichergestellt.

---

<sup>1</sup> In Köln wird der Begriff des Sozialraums ausschließlich auf Quartiere mit besonderen sozialen Herausforderungen im Kontext eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) angewandt. Zur Sicherstellung einer inhaltlichen Abgrenzung und mit Blick auf die nicht immer örtlich begrenzte lebensräumliche Orientierung von Menschen, insbes. im digitalen Zeitalter (z.B. Arbeitsnomaden), wird hier der allgemeine Begriff der Lebensraumorientierung genutzt.

## **2 Rahmenbedingungen der Förderung**

Für eine Förderung durch die Stadt Köln gelten die in den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Bereiche Jugend, Schule, Weiterbildung, Senioren, Soziales, Beschäftigungsförderung, Wohnen und Gesundheit (Allgemeine Bewilligungsbedingungen) genannten Voraussetzungen<sup>2</sup>. Die Förderung der Stadt erfolgt grundsätzlich subsidiär und richtet sich nach den für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Haushaltsmitteln der Stadt Köln. Es gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Köln.

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

## **3 Ziel und Gegenstand der Förderung**

### **3.1 Ziel der Förderung**

Ziel der modellhaften Förderung von Maßnahmen mittels dieses Förderprogramms ist die kontinuierliche qualitative und quantitative Weiterentwicklung des Kölner Hilfesystems für Menschen im Kontext drohender oder bestehender Obdachlosigkeit in ihren Lebensräumen.

### **3.2 Gegenstand der Förderung**

Neben sozialrechtlich finanzierten Leistungen und Leistungen der kommunalen Existenzsicherung können mittels dieses Förderprogramms insbesondere Maßnahmen erprobt werden, die

- vorhandene existenzsichernde, sozialrechtliche, gewerbliche und ehrenamtliche Angebote einbeziehen und abgestimmt ergänzen
- den Austausch und das Kennenlernen von Interessen und Anliegen zwischen den Menschen im Quartier befördern. Sich kennenzulernen, die Anliegen des anderen zu verstehen und gemeinsam gute Wege des Umgangs und der gegenseitigen Unterstützung zu finden, sind hierbei oft weit wirksamere Maßnahmen als Einzelfallhilfen für Betroffene. Die GWA kann diese Entwicklung in den GWA-Gebieten ermutigen und unterstützen.
- die Selbstorganisation der Menschen in Obdachlosigkeit in Kooperation mit den Menschen im Quartier zur Stärkung ihres sozialen Für- und Miteinanders unterstützen
- wirksame Konzepte für ein lebenswertes Quartier für alle Menschen vor Ort realisieren und

---

<sup>2</sup> Allgemeine Bewilligungsbedingungen der Stadt Köln für die Bereiche Jugend, Schule, Weiterbildung, Senioren, Soziales, Beschäftigtenförderung, Wohnen und Gesundheit, Gültig ab 01.01.2021  
<https://buergerinfo.stadt-koeln.de/getfile.asp?id=794188&type=do>

- nachhaltige Konzepte zur Fortsetzung der Maßnahmen im Anschluss an eine Förderung unterbreiten.

Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, die

- dem Ausbau aufsuchender mobiler medizinischer und psychiatrischer Versorgung sowie dem aufsuchenden Streetwork dienen und diese insbesondere auch mit ambulanten Hilfen nach § 67 SGB XII und einer Lebensraumorientierung effizient vernetzen. Eine inhaltliche Anbindung an die zielgruppenspezifischen, kommunalen aufsuchenden Hilfen ist hierbei sicherzustellen.
- die Menschen in Obdachlosigkeit bei der Wahrnehmung der vorhandenen Hilfeleistungen unterstützen (z.B. mittels eines Busses, als erster sicherer Ort, nebst Beratung und möglicher Unterstützung, Notschlafstellen zu erreichen).
- dezentrale Leistungen für Menschen in Obdachlosigkeit, die einen niedrighwelligen Zugang eröffnen, auch im Kontext beruflicher Teilhabe oder tagesstrukturierender Maßnahmen.
- die bestehenden Angebote um neue OBG-Unterbringungsangebote für Menschen mit besonderen individuellen Bedarfen, wie z.B. der Versorgung von Tieren (z.B. durch Tierarztangebote), zur ordnungsbehördlichen Unterbringung für wohnungslose Menschen mit tiefgreifenden psychischen Erkrankungen oder in Begleitung von Haustieren (primär Hunden) ergänzen.
- durch die Schaffung geschützter Räume zur sozialen Interaktion Tagesaufenthaltsangebote für neue Zielgruppen schaffen.
- das vorhandene System der Winter- und Humanitären Hilfen für Menschen in Obdachlosigkeit zur Schaffung erforderlicher 24/7 Leistungen ergänzen. Bei der Gestaltung von 24/7 Angeboten ist eine enge Vernetzung mit den vorhandenen Leistungen, insbesondere der Kölner Kontakt- und Beratungsstellen nach § 67 SGB XII sicherzustellen. Die Bedürfnisse der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in den jeweiligen Lebensräumen sind auch einzubeziehen.

Best-Practice-Modelle des Konfliktmanagements im öffentlichen Raum sollen in die Konzepte zu den oben als förderfähig benannten Maßnahmen einfließen. Durch eine gezielte Beteiligung der wesentlichen Akteure werden die Verantwortlichengemeinschaft vor Ort und der Bezug der verschiedenen Akteursgruppen zur Maßnahme gestärkt. Selbstverständlich können auch mehrere Bereiche adressiert werden.

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden

- insgesamt bis zu 250.000 Euro jährlich für den Ausbau aufsuchender mobiler medizinischer und psychiatrischer Versorgung sowie des aufsuchenden Streetworks

- insgesamt bis zu 100.000 Euro jährlich für dezentrale Leistungen für Menschen in Obdachlosigkeit, die einen niedrighschwelligem Zugang eröffnen, auch im Kontext beruflicher Teilhabe oder tagesstrukturierender Maßnahmen mit bis zu 10.000 Euro je Maßnahme

eingesetzt.

### **3.3 Förderart**

Die Stadt Köln gewährt für dieses Förderprogramm ausschließlich Projektförderung als einmaligen Zuschuss (Maßnahmenförderung).

Förderfähig sind Personal-, Sach- und Mietkosten, soweit sie für die Projektdurchführung erforderlich sind. Die Höhe der Personalkosten wird auf der Basis der geforderten Qualifikation maximal in Höhe der vergleichbaren durchschnittlichen Personalkosten der Stadt Köln gewährt.

Soweit für die Realisierung einer Förderung bauliche oder technische Maßnahmen notwendig sind, können auch Baukosten- und Technikzuschüsse beantragt werden, wie z.B. bauliche bzw. technische Ertüchtigungen im Innen- bzw. Außenbereich nichtstädtischer Liegenschaften sowie Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung.

### **3.4 Finanzierungsart und Eigenanteil**

Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung.

Für die Förderung ist ein Eigenanteil in Höhe von 10 % in Form von Eigenmitteln, Sachleistungen oder Eigenleistungen einzubringen. Als Eigenleistung können auch unentgeltliche Leistungen, wie ehrenamtliche Leistungen in Form von persönlicher Arbeitsleistung, anerkannt werden.

Eine Vollfinanzierung ist als Ausnahme zu sehen und zu begründen (z.B. bei einem finanziell geringen Projektumfang).

## **4 Antragsverfahren**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Bei juristischen Personen soll, unabhängig von der Rechtsform und der Organisation, ein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck im Vordergrund des konkreten Handelns stehen.

Bei wirtschaftlichen juristischen Personen sind die gemeinnützigen Projekte dieses Förderprogramms als solche gesondert buchhalterisch auszuweisen und gegebenenfalls für eine Prüfung zur Verfügung zu stellen (Social Entrepreneurship).

Bereits in Köln operierende soziale Träger, Bildungseinrichtungen, Vereine und andere Akteure, die bereits in den Stadtteilen aktiv sind, können bevorzugt werden.

Der von Seiten des/der Zuwendungsempfängers/in rechtsverbindlich unterschriebene Antrag auf Fördermittel ist mit den geforderten Unterlagen/Angaben beim Amt für Soziales, Arbeit und Senioren der Stadt Köln erstmals bis zum 28.02.2022 der ausgeschriebenen Förderperiode einzureichen. Soweit mit diesen Anträgen nicht alle Mittel verbraucht werden, werden weitere Antragsverfahren umgesetzt.

Für die Bewilligung von später eingehenden Anträgen ist die Umsetzung auf die Laufzeit des Förderprogramms bis zum 31.03.2023 zu beachten.

Die Antragstellung beinhaltet neben einer Selbstdarstellung ein qualifiziertes Konzept für die zu fördernde/n Maßnahme/n. Bedarfe, Ressourcen und eine Bezugnahme auf oben genannte strategische Zielsetzungen finden in diesem Konzept ebenso Berücksichtigung wie Aussagen zu Ergebnissen, Wirkungen und Vorschläge für Kennzahlen zu deren Nachweis. Bedarfsorientierte, messbare Ziele und Indikatoren für eine geeignete Wirkungsanalyse werden mit dem Amt für Soziales, Arbeit und Senioren der Stadt Köln abgestimmt und stellen die Grundlage für einen Jahresbericht im Rahmen des Verwendungsnachweises dar.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen/Angaben erforderlich:

- ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan
- beantragte oder bereits bewilligte Förderungen/Zuschüsse von Dritten und/oder von der Stadt Köln
- Erklärung darüber, sich vorrangig um andere Arten der Finanzierung durch Eigenmittel, Eigenleistung oder Fördermittel von Dritten zu bemühen
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde  
Hinweis: Kosten, die vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides entstehen, werden nicht als förderfähig anerkannt, wenn zuvor kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt worden ist.
- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz.

#### **Ergänzender Hinweis für Anträge auf Baukosten-/Technikzuschüsse:**

Bei größeren bautechnischen Verfahren mit Beteiligung mehrerer Gewerke wird die Vorlage einer Kostenschätzung gemäß DIN 276 (bzw. nach Beschlussfassung der Ausschüsse des Rates der Stadt Köln über die Mittelvergabe einer Kostenberechnung gemäß DIN 276), erstellt von einem/einer Fachplaner/in, verlangt. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch den/die Antragsteller/in zu tragen. Bei kleineren Baumaßnahmen oder Technikförderung ist die Vorlage von drei hinsichtlich Qualität und Menge vergleichbaren

Angeboten möglich. Hier ist eine tabellarische Übersicht der drei Angebote zu erstellen („Preisspiegel“).

Erforderliche Genehmigungen von Behörden, der Liegenschaftseigentümer/in und/ oder sonstiger Stellen müssen vor Durchführung der Maßnahme(n) vorliegen.

Es muss nachgewiesen werden, dass die mit der Förderung verbundenen Maßnahmen und Anschaffungen mindestens fünf Jahre genutzt werden. Sofern andere Bindungsfristen durch die Fördermittelgeberin festgelegt werden, gelten diese Bindungsfristen. Der Restwert der verbleibenden Nutzungsdauer wird von dem/der Fördermittelempfänger/in zurückgefordert, sofern die festgelegte Bindungsfrist nicht eingehalten wird. Dies gilt auch bei Auszug, wenn Einbauten im Gebäude verbleiben. Da es sich in diesem Fall um eine Wertsteigerung für den/die Eigentümer/in handelt, muss mit Antragstellung eine entsprechende rechtlich verbindliche Regelung zwischen Fördermittelempfänger/in und Eigentümer/in durch den/die Fördermittelempfänger/in veranlasst und der Fördermittelgeberin vorgelegt werden.

Der Eingang der Unterlagen wird in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt.

Der Antrag wird auf Vollständigkeit geprüft. Eventuell fehlende Unterlagen werden unter Fristsetzung nachgefordert.

Die **Bewilligung bzw. Ablehnung des Förderantrags** erfolgt durch einen elektronischen oder schriftlichen Bescheid.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **5 Verwendungsnachweis**

Zum Nachweis einer sachgerechten, zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel ist bis zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitpunkt ein Verwendungsnachweis entsprechend den in den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Köln ausgeführten Anforderungen (Sachbericht/qualifizierter Jahresbericht einschließlich der vereinbarten Indikatoren und zahlenmäßiger Nachweis) vorzulegen.

Weitere Anforderungen werden im Rahmen des Bewilligungsbescheides mitgeteilt.

Um eine kontinuierliche Erprobung und Verbesserung der ergänzenden kommunalen Leistungen i.S.d allgemeinen Strategieentwicklung für die Menschen in Obdachlosigkeit sicherzustellen, ist einer erster Teilbericht zu den Wirkungszielen bereits 3 Monate vor Ende der Maßnahme einzureichen.

## **6 Inkrafttreten**

Das Förderprogramm tritt ab sofort in Kraft.